

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom 5. April 1936 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf.

(Vom 18. Mai 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 18. April 1936 sucht der Staatsrat des Kantons Genf die eidgenössische Gewährleistung für die zwei in der Volksabstimmung vom 5. April 1936 angenommenen Verfassungsgesetze nach, die folgenden Wortlaut haben (Übersetzung):

1. Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1935 betreffend Ergänzung von Art. 98 der Verfassung vom 24. Mai 1847.

Einziger Artikel. Dem Art. 98 der Verfassung vom 24. Mai 1847 wird folgender Absatz 3 beifügt:

Bei ernster Erkrankung, längerer Verhinderung oder falls eine sofortige Stellvertretung gemäss dem Gesetz über die Wahl der Gerichtsbeamten nicht möglich ist, wird der Generalprokurator durch einen dieser Gerichtsbeamten vertreten. Dieser Stellvertreter wird nach Verständigung zwischen dem Generalprokurator und dem Vorsitzenden des Gerichtshofes bezeichnet. Kommt keine Verständigung zustande, so bestimmen ihn die Richter des Gerichtshofes.

2. Verfassungsgesetz vom 1. Februar 1936 betreffend Abänderung von Art. 19, Ziffer 3, des Verfassungsgesetzes vom 23. April 1849, abgeändert am 9. März 1927, über die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrechtes.

Einziger Artikel. Art. 19, Ziffer 3, des Verfassungsgesetzes vom 23. April 1849, abgeändert am 9. März 1927, über die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrechtes wird abgeändert wie folgt:

Alter Text:

Art. 19. Die ordentlichen Gesetze regeln weiterhin:

...

3. die Haft der Minderjährigen auf Begehren des Vaters, der Mutter oder des Vormundes.

...

Neuer Text:

Art. 19. ...

...

3. die Haft der Minderjährigen, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Jugendstrafkammer unterstehen.

...

Durch das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1935 wird Art. 98 der Kantonsverfassung durch einen neuen Absatz 3 ergänzt, der die Stellvertretung des Generalprokurators regelt. — Das Verfassungsgesetz vom 1. Februar 1936 bezweckt, das neue Gesetz über die Jugendstrafkammer mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

Die abgeänderten Bestimmungen fallen somit ausschliesslich in das Gebiet der kantonalen Zuständigkeit und berühren das Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, den beiden Verfassungsgesetzen des Kantons Genf durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Mai 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom
5. April 1936 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons
Genf.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1936,
in Erwägung, dass die zwei in der Volksabstimmung vom 5. April 1936
angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Den Verfassungsgesetzen des Kantons Genf *a.* vom 19. Oktober 1935
betreffend Ergänzung von Art. 98 der Verfassung vom 24. Mai 1847 und *b.* vom
1. Februar 1936 betreffend Abänderung von Art. 19, Ziff. 3, des Verfassungs-
gesetzes vom 23. April 1849, abgeändert am 9. März 1927, über die persönliche
Freiheit und die Unverletzlichkeit des Hausrechtes wird die Gewährleistung
des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom 5. April 1936 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf. (Vom 18. Mai 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3416
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1936
Date	
Data	
Seite	946-948
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.